

**POSTULAT** von Lucius Dürri (CVP, Zürich)

betreffend            Volle steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für energiesparende bauliche Massnahmen mittels Alternativenergien

---

Der Regierungsrat wird ersucht, eine dahingehende Aenderung des Steuergesetzes vorzulegen, dass Einrichtungen zur Rückgewinnung von Wärme aus Abwasser, Wärmepumpen oder Anlagen zur Nutzbarmachung sogenannter Alternativenergien voll als ordentliche Unterhaltskosten abzugsfähig sind.

Lucius Dürri

Begründung:

Aufgrund der heutigen steuergesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs.1 lit.c) gelten Aufwendungen für energiesparende bauliche Massnahmen an bestehenden Baute als abzugsfähige ordentliche Unterhaltsausgaben, soweit sie keine Wertvermehrung der Bauten bewirken. Allerdings unterscheidet das Gesetz bzw. die entsprechenden Erläuterungen im Merkblatt zwischen Aufwendungen für den Ersatz von bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen einerseits und Aufwendungen für der Einsparung von Energie dienende bauliche Veränderungen und für die Eranschaffung von energiesparenden Anlagen und Einrichtungen andererseits. Erstere sind voll abzugsfähig, letztere nur zur Hälfte.

Dies hat zur Folge, dass Einrichtungen zur Rückgewinnung von Wärme aus Abwasser, Wärmepumpen oder Anlagen zur Nutzbarmachung sogenannter Alternativenergien durch die bloss halbe Abzugsfähigkeit steuerlich benachteiligt werden. Diese Tatsache steht im Widerspruch zum Bundesprogramm "Energie 2000", aber auch zum vom Kantonsrat mit grosser Mehrheit verabschiedeten revidierten Energiegesetz. Bundesprogramm und Energiegesetz haben unter anderem die klare Zielsetzung, die Verwendung von Alternativ- bzw. regenerierbaren Energien nachhaltig zu fördern. Diese Zielsetzung würde mit Verbesserungen im steuerlichen Bereich noch zusätzlich unterstützt.